

Wirtschaftlicher Bezug des Testmaterials für den Glukosetoleranztest/Screening auf Gestationsdiabetes

Die aktuelle Regelung der Mutterschaftsrichtlinie zum Screening auf Gestationsdiabetes lautet:

Im Zeitraum zwischen 24 +0 und 27 +6 Schwangerschaftswochen Bestimmung der Plasmaglukosekonzentration eine Stunde nach oraler Gabe von 50 g Glucoselösung (unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Mahlzeit, nicht nüchtern). Schwangere mit Blutzuckerwerten größer oder gleich >7,5 mmol/l (>135 mg/dl) und kleiner oder gleich <11,1 mmol/l (<200 mg/dl) erhalten zeitnah einen oralen Glukosetoleranztest (oGTT) mit 75 g Glucoselösung nach Einhaltung von mindestens 8 Stunden Nahrungskarenz.“

Die Abrechnung erfolgt nach EBM-GOP 01 776 „Vortest auf Gestationsdiabetes“ bzw. EBM-GOP 01 777 „Oraler Glukosetoleranztest (oGTT) zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes“

Der Bezug der Testsubstanzen erfolgt über Sprechstundenbedarf (Anlage 2, Ziffer 5 der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in der Fassung des 6. Nachtrages ab 1. Januar 2015). Die Formulierung in der SSB-Vereinbarung lautet „Glucosetoleranztest“ und **außer im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit werden keine weiteren Vorgaben gemacht**. (Näheres dazu finden Sie unter dem Punkt **„Hinweise zur Wirtschaftlichkeit“**).

Es resultieren für die Praxis damit folgende Möglichkeiten.

1. Bezug der Glukose (wasserfrei oder als –monohydrat nach Ph.Eur. 7) über die Apotheke. Abwiegen der benötigten Menge 50 bzw. 75 g Glukose-wasserfrei (Umrechnung in die benötigten Mengen 50 g bzw. 75 g Glukose wasserfrei entsprechen 55 g bzw. 82,5 g Glukose-Monohydrat) in der Praxis und Auffüllen mit Trinkwasser (200 ml für den Vortest, 250-300 ml für den oGTT) unmittelbar vor Einnahme durch die Patientin.
2. Bezug der **abgewogenen** Glukose in Portionen (Tütchen/Kruken) über die Apotheke Dabei wiegt die Apotheke die benötigte Menge Glukose ab (Abfüllen bzw. Umfüllen von Stoffen). In der Praxis wird mit Trinkwasser (s. Variante 1) unmittelbar vor Einnahme durch die Patientin aufgefüllt.

Beispiel für eine Verordnung:
12 x 82,5 g Glukose-Monohydrat

Die Berechnung der Tütchen erfolgt durch den Apotheker nach aktueller Hilfstaxe (Tütchen oder Kruken sind nicht berechnungsfähig)

3. Bezug von gebrauchsfertigen Glukose-Lösungen - entweder als Rezeptur über die Apotheke (standardisierte Herstellungsvorschrift „Glukose-Lösung 250 mg/ml für oGTT“ nach NRF 13.8.), oder als **Arzneimittel** (PZN 07 759 053 ACCU Chek Dextrose O.G.T-Saft 300 ml). Bei der Verwendung des **Arzneimittels** muss in der Praxis für den Vortest mit 50 g Glukose-Lösung eine entsprechende Menge verworfen werden!

Achtung: Der Vertrieb des **Arzneimittels** wurde von der Herstellerfirma im Sommer 2020 eingestellt. Das Arzneimittel ist jedoch weiterhin verkehrsfähig, sodass entsprechende Restmengen abverkauft werden dürfen. Allerdings kommt es bereits seit mehreren Wochen verstärkt zu Problemen bei der Beschaffung von Nachschub. Entsprechend wird künftig vermehrt auf Rezepturen aus der Apotheke zurückgegriffen werden müssen.

Bitte beachten Sie dazu die **„Hinweise zur Wirtschaftlichkeit“**

Hinweise zur Wirtschaftlichkeit:

Achtung: Die Verordnung von abgepackten Glukosetütchen von Drittanbietern ist nicht möglich, da es sich hierbei um Lebensmittel handelt. Entsprechende Regresse sind erstinstanzlich bereits beschieden.

Variante 3: der Bezug einer fertigen Glukose-Lösung (als Rezeptur oder als Arzneimittel) ist aus medizinischen Gründen nur im Rahmen der EBM-GOP 01 777 „Oraler Glukosetoleranztest (oGTT) zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes“ wirtschaftlich - der Einsatz des **Arzneimittels** für den 50g-Vortest (EBM-GOP 01 776 „Vortest auf Gestationsdiabetes“) ist in jedem Fall unwirtschaftlich, da hier unnötigerweise Lösung verworfen werden muss.

Bitte achten Sie daher auch bei Variante 3 auf die wirtschaftliche Verordnungsweise und eine korrekte Dokumentation, um Prüfanträge zu vermeiden!

Die endgültige Ordnungsentscheidung trifft der Arzt, der diese medizinisch und leistungsrechtlich dann auch verantworten muss.

Nach Auskunft der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist für **die Variante 1** eine **einmalige gebührenpflichtige Anzeige („anzeigepflichtige, erlaubnisfreie Arzneimittelherstellung durch Ärzte)** notwendig.

Für **die Variante 2 entfällt die Anzeigepflicht und die Arztpraxis muss in dieser Sache nicht an die Behörde** herantreten, da es sich um eine sogenannte „Rekonstitution“ im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) handelt. „Rekonstitution“ ist hierbei die Überführung eines Fertigarzneimittels in seine anwendungsfähige Form unmittelbar vor der Anwendung.

Bei Fragen zum Bezug des Testmaterials wenden Sie sich gerne an der KV Hamburg, Abteilung „Praxisberatung“ unter der Telefonnummer 22802-571/-572 (Sekretariat).